

Statuten Badmintonclub Olympica-Brig

BC OLYMPICA-BRIG

A) NAME, SITZ, ZWECK, HAFTBARKEIT

Art. 1

Unter der Bezeichnung BC Olympica-Brig besteht mit Sitz in Brig ein konfessionell und politisch neutraler Verein.

Art. 2

Der BC Olympica-Brig bezweckt:

- den Betrieb und die Förderung des Badminton-Sports
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Der BC Olympica-Brig kann sich Vereinigungen, die ihm förderlich sind, anschliessen.

Art. 3

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

B) ETHIK-CHARTA IM SPORT

Die Prinzipien der „Ethik-Charta im Sport“ bilden die Grundlage für Aktivitäten des Badmintonclubs Olympica-Brig. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

C) MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Aktivmitglied

Junioren (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Erwachsene, die Trainings besuchen oder daran teilnehmen, zählen mit oder ohne Lizenz zu Aktivmitgliedern.

Passivmitglied

Passivmitglieder sind vereinstreue Personen, die den Verein mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages weiter unterstützen.

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, sie sich um den BC Olympica-Brig besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des Jahresbeitrages entbunden.

Art. 5

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) die Statuten des Vereins.

Art. 6

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und kann, mit Ausnahme der Junioren, in den Vorstand gewählt werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt am Trainings –und Spielbetrieb, sowie an allen Vereins-Anlässen teil zu nehmen. Es verpflichtet sich im Rahmen des möglichen bei Turnieren- und Veranstaltungen mitzuhelfen. Der Verkauf von Tombolas oder anderen für den Verein wichtigen Einnahmequellen ist, für alle Mitglieder, Ehrensache.

Art. 7

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann auf Beginn des neuen Vereinsjahres erfolgen. Ein schriftliches Gesuch zuhanden des Vorstandes ist nötig.

Art. 8

Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.

Aktivmitglieder müssen für ihre Spielerlizenz selbst aufkommen. Der genaue Beitrag wird jedes Jahr an der Generalversammlung festgelegt. Die Lizenzgesuche werden vom Vorstand an die Verbände weitergeleitet.

Art. 9

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Geschäftsjahr, sowie die in Rechnung gestellten Lizenzen sind bis 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand gemahnt. Wenn der Betrag 30 Tage nach erfolgter Mahnung nicht beim Kassier eingetroffen ist, behält sich der Vorstand Massnahmen gemäss Art. 11 vor.

Art. 10

Der Austritt aus dem BC Olympica-Brig ist durch schriftliche Anzeige zuhanden des Vorstands jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss, erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese:

- die Statuten des BC Olympica-Brig grob verletzen
- ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber des BC Olympica-Brig nicht nachkommen
- durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Clubs schädigen

Art. 12

Gegen einen schriftlichen Entscheid des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 10 Tagen nach Empfang zuhanden der nächsten Generalversammlung beim Vorstand Rekurs einreichen.

D) ORGANE DES VEREINS

Art. 13

Die Organe des BC Olympica-Brig sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Art. 14

Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BC Olympica-Brig. Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern 3 Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Die Einladung sind die Traktandenliste und das Protokoll der letzten GV beizulegen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehren zu benennen. Die ausserordentliche GV ist innert 5 Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 15

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der an der GV anwesenden Aktivmitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 16. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Art. 16

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 17

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV

- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kontrollorgans
- e) Wahlen
- f) Jahresprogramm, Budget, Mitgliederbeiträge
- g) Statutenänderungen
- h) Mutationen, Ausschlüsse

Anträge, die an der GV behandelt werden sollen, sind 10 Tage (Poststempel) vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Vorstand einzureichen.

Art. 18

Der Vorstand und der Präsident werden durch die Generalversammlung gewählt. Folgende Ressorts werden auf die Mitglieder des Vorstandes verteilt:

- Präsidium – Vizepräsidium
- Sekretariat – Juniorenleiter
- Kassier – Breitensportverantwortlicher
- Events – TK-Chef – Presse

Ist die Mehrheit des Vorstandes anwesend, ist er beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 19

Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, übernimmt bis zur nächsten GV ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion.

Art. 20

Die Chargen der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Der Vorstand verpflichtet sich mit der Übernahme einer Funktion, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen an Club-Mitglieder zu delegieren.

Art. 21

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertreten des Clubs nach aussen
- b) Interne Geschäftsführung nach Richtlinien der Statuten
- c) Vorbereiten der GV und Festlegen der Traktandenliste
- d) Verwalten der Kasse und jährliche Berichterstattung
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Art. 11
- g) Leiten und Überwachen des Spielbetriebes
- h) Gestalten des Tätigkeitsprogramms
- i) Gewährleistung des Informationsflusses

Art. 23

Der Präsident oder der Kassier zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 24

Die Revisionsstelle

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Revisoren müssen Aktivmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

E) SPIELBETRIEB/TRAININGSGESTALTUNG

Gemäss separatem Reglement

F) VERSICHERUNG

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

G) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Die Auflösung des BC Olympica-Brig kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern $\frac{3}{4}$ der Aktivmitglieder zustimmt.

Ist die GV nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, wobei $\frac{3}{4}$ der Anwesenden der Auflösung zustimmen müssen.

Art. 26

Die GV, welche die Auflösung beschliesst, entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation des Clubs. Der Kassier archiviert sämtliche Unterlagen.

Version 8

Brig-Glis, im Juni 2013

Anhang „Ethik-Charta im Sport“

III ANHANG

Die nachfolgenden Anhänge „Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport“ und „Sport rauchfrei“ bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung „Sport rauchfrei“ beinhaltet folgende Anforderungen:

- i) Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- j) Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- k) Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- l) Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet: Wettkämpfe, Sitzungen (inkl. DV/GV), spezielle Anlässe (z.B. Turnerabend, Weihnachtsfeier, Vereinslotto)